

# **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)**

vom 26. Juni 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)<sup>2)</sup>.

## **Art. 2      Organisation**

<sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die übertragenen Aufgaben unter Einbezug der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden und Instanzen in einer Verordnung.

## **Art. 3      Kosten, Mittel**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden haben die bei ihnen anfallenden Kosten des Vollzuges der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung zu tragen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt im Bedarfsfall die für den Kanton notwendigen finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

---

<sup>1)</sup> SR 531

<sup>2)</sup> SR 531

## **Art. 4      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen gemäss Art. 31-33 LVG<sup>3)</sup> kann innert fünf Tagen Einsprache eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert fünf Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Regierungsrates kann nach den Bestimmungen des Bundesrechts angefochten werden.

<sup>4</sup> Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>4)</sup>.

## **Art. 5      Strafanzeige**

<sup>1</sup> Liegt eine Widerhandlung gegen Strafbestimmungen des Landesversorgungsgesetzes<sup>5)</sup> vor, sind die Vollzugsorgane zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

## **Art. 6      Vollzug**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

---

<sup>3)</sup> SR 531

<sup>4)</sup> NG 265.1

<sup>5)</sup> SR 531

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|------------|
| 26.06.2024 | 01.01.2025    | Erlass  | Erstfassung | 2024-031   |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|------------|
| Erlass  | 26.06.2024 | 01.01.2025    | Erstfassung | 2024-031   |